



Ivo Bach

Anmerkung zu EuGH, 16. Juni 2016, C-12/15 – Universal Music

(Deliktsgerichtsstand am Erfolgsort bei reinen Vermögensschäden)

NZG 2016, 794-795

Der Text der Entscheidung ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=180329&doclang=DE>

1. Mit der vorliegenden Entscheidung zum Schadensort beim primären Vermögensschaden konkretisiert der *EuGH* seine

↑ NZG 2016, 794 ↑

↓ NZG 2016, 795 ↓

bisherige Linie, die er in den Entscheidungen *Kronhofer* und *Kolassa* geprägt hatte.

In der *Kronhofer*-Entscheidung (EuZW 2004, 477) ging es um einen durch Untreue entstandenen Schaden. Der in Österreich wohnhafte *Rudolf Kronhofer* schloss mit einer in Deutschland ansässigen Vermögensberatungsgesellschaft einen Anlagevertrag ab und überwies das Anlagekapital auf ein in Deutschland geführtes Anlagekonto bei der Gesellschaft. Diese investierte einen Großteil des Geldes später in hochriskante Call-Options-Geschäfte und verspekulierte sich dabei. *K* nahm deswegen unter anderem die Geschäftsführerin der Gesellschaft persönlich in Regress. Der *EuGH* verortete den entstandenen Schaden in Deutschland. Primär sei der Schaden nämlich auf dem hier geführten Anlagekonto eingetreten. An der Vermögenszentrale von Herrn *Kronhofer* in Österreich seien demgegenüber nur (mittelbare) Folgeschäden entstanden.

In der *Kolassa*-Entscheidung (NZG 2015, 356) ging es um Prospekthaftung. Der ebenfalls in Österreich wohnhafte *Harald Kolassa* hatte (über eine österreichische Bank) in Zertifikate der Barclays-Bank investiert. Nachdem die Zertifikate an Wert verloren hatten, nahm Herr *Kolassa* die Barclays-Bank wegen fehlerhafter Informationen im Emissionsprospekt in Anspruch. Auch in diesem Fall stellte der *EuGH* für die Ermittlung des Schadensortes auf das konkrete Konto ab, von dem aus der Kaufpreis für die Wertpapiere geflossen war. Anders als im Fall *Kronhofer* war aber diesmal kein Anlagekonto eingerichtet worden, so dass das Privatkonto des Geschädigten selbst als Schadensort einzustufen war.

Jetzt also geht es um einen Fall der Anwaltshaftung. Weil ihrem Anwalt bei der Erstellung eines Aktienoptionsvertrags ein Fehler unterlaufen war, musste die Universal Music für Anteile an einer tschechischen Plattenfirma ein Vielfaches dessen zahlen, was eigentlich avisiert war. Zwar hatte sie sich anfangs gegen die Zahlungspflicht gewehrt, letztlich aber in einem Schiedsverfahren einem Vergleich zugestimmt. Die Zahlung des überhöhten Kaufpreises erfolgte von einem in den Niederlanden geführten Konto. Nach dem in den beiden K&K-Entscheidungen geprägten Grundsatz hätte der Schadensort also dort – in den Niederlanden – lokalisiert werden müssen.

Genau das aber lehnte der *EuGH* ausdrücklich ab: Ein reiner Vermögensschaden auf einem Bankkonto lasse sich „für sich genommen nicht als ‚relevanter Anknüpfungspunkt‘ [...] qualifizieren“ (Rn. 38). Vielmehr müssten andere spezifische Gegebenheiten des Falls hinzutreten (Rn. 39). Das sei bei Herrn *Kolassa* damals der Fall gewesen (Rn. 37 ohne nähere Begründung), bei der Universal Music aber nicht. Im Gegenteil: Hier liege der eigentliche Schaden bereits in der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung, die aus dem Vergleich resultiere. Der Schaden sei daher an dem Ort zu lokalisieren, an dem dieser Vergleich geschlossen wurde, nämlich in Tschechien (Rn. 31 f.).

2. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen: Unter Art. 5 Nr. 3 EuGVVO aF (= Art. 7 Nr. 2 EuGVVO nF) kommt es ausschließlich auf den Ort an, an dem die Rechtsgüter des Geschädigten zum ersten Mal betroffen werden. Folgeschäden sind unbeachtlich. Und im vorliegenden Fall ist das Vermögen der Universal Music tatsächlich bereits durch die Zahlungspflicht selbst beeinträchtigt, nicht erst durch die Erfüllung dieser Pflicht.

Zweifeln lässt sich allerdings an der Einschätzung des *EuGH*, dass der Schaden – nämlich die Zahlungspflicht – erst mit dem Vergleich entstanden sei. Die erste Vermögensbeeinträchtigung liegt vielmehr in dem ursprünglichen Aktienoptionsvertrag. Ohne diesen Vertrag hätte es auch den Vergleich nicht gegeben. Hätte das Schiedsverfahren zu einem Schiedsspruch geführt, wäre der *EuGH* wohl auch nicht auf die Idee gekommen, jenen Schiedsspruch als Schaden einzustufen.

3. Ganz gleich, ob man nun den ursprünglichen Vertrag oder aber den späteren Vergleichsvertrag als Primärschaden einstuft, stellt sich die Frage danach, wo dieser Schaden zu lokalisieren ist. Sollte es wirklich auf den Ort ankommen, an dem der Vertrag geschlossen wurde? Dieser Ort kann zufällig sein: Man stelle sich nur vor, der streitgegenständliche Aktienoptionsvertrag wäre nach monatelangen Verhandlungen zwischen den beiden Parteien bei einem Treffen der CEOs anlässlich einer Messe in China unterzeichnet worden. Entsteht der Schaden jetzt wirklich in China? Sollten tatsächlich chinesische Gerichte zuständig sein? Wenn es um die Frage nach dem anwendbaren Recht geht, ist eine solch sture Anknüpfung an den Vertragsschlussort noch ungefährlich. Hier hilft zur Not die Ausweichklausel (Art. 4 III Rom II-VO) über ein zufälliges Ergebnis hinweg (vgl. *Huber/Bach*, Pocket Commentary Rome II Regulation, Art. 4 Rn. 39). Für die Frage der internationalen Zuständigkeit fehlt es an einem solchen Korrektiv.

Und was gilt, wenn die Parteien gar nicht zur feierlichen Vertragsunterzeichnung an einem Ort zusammenkommen, sondern sich Angebot und Annahme jeweils zuschicken? Wo ist der Vertrag jetzt geschlossen? Streng dogmatisch müsste man zwischen der Pflicht des Anbietenden und derjenigen des Annehmenden unterscheiden: Die Pflicht des Annehmenden entsteht dort, wo er die Annahme erklärt (oder vielleicht doch erst dort, wo sie wirksam wird?); für die Pflicht des Anbietenden kommt es darauf an, ob er an das Angebot gebunden ist (dann entsteht die Pflicht letztlich schon mit dem Angebot) oder ob er das Angebot frei widerrufen kann (dann entsteht die Verpflichtung erst durch die Annahme; vgl. *Huber/Bach*, Pocket Commentary Rome II Regulation, Art. 4 Rn. 40).

Alternativ zu dem Ort, an dem der Schuldner die vertragliche Verpflichtung eingegangen ist, könnte man freilich auch auf den Ort abstellen, an dem er jene Vertragspflicht zu erfüllen hat. Auch dieser Ansatz hat aber seine Tücken. Zum einen müsste man jedenfalls dann, wenn die Parteien den Erfüllungsort nicht im Vertrag festgelegt haben, zunächst das anwendbare Recht ermitteln und dann prüfen, wo nach diesem Recht der Erfüllungsort der vertraglichen Verpflichtung des Geschädigten zu verorten ist. Enthält das Recht eine Regelung wie § 269 BGB käme es ferner regelmäßig zu einem Klägergerichtsstand und damit zu einer Umkehr des Grundsatzes actor sequitur forum rei.

4. Das alles erscheint recht unglücklich. Es ist aber die logische Konsequenz der – an sich richtigen – Entscheidung, auf den Verpflichtungsschaden zu schauen. Vermeiden kann man die Probleme allenfalls dadurch, dass man nicht stur auf den Vertragsschluss abstellt, sondern stets eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände vornimmt. Eine Tendenz in diese Richtung klingt in der Entscheidung des *EuGH* durchaus an der einen oder anderen Stelle an. Auch eine solche Gesamtbetrachtung hat aber natürlich ihren Preis: Sie kostet ein gewisses Maß an Rechtssicherheit.